

Protokoll

Nr. XI/17/2013

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Montag, dem 15.04.2013

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 20:35 Uhr

Anwesend waren:

I. Vorsitzende

Ulrike Bolz

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Reinhard Gemander
Uwe Kraft
Andreas Moses für Alexander Hübner
Sandra Zunke
Hans Bruns
André Sommer
Petra Gerstenberg
Karin Birk-Lemper ab TOP 2.3 für Manfred Klein
Hans Jürgen Schubert (ohne Stimmrecht)

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Holger Bellino, Vorsitzender
Thomas Pauli, stellvertr. Vorsitzender
Heike Seifert, stellvertr. Vorsitzende
Gudula Bohusch, stellvertr. Vorsitzende
Rolf Scherer, stellvertr. Vorsitzender

IV. Vom Magistrat

Klaus Hoffmann, Bürgermeister
Hartmut Henrici
Christa Henritzi
Regina Schirner

V. Von der Verwaltung

VI. Als Gäste

VII. Protokollführerin

Franziska Keth

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XI/16/2013 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.02.2013

Beschluss

Das Beschluss-Protokoll Nr. XI/16/2012 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.02.2013 wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

2. Beratungspunkte

**2.1 Bericht für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO-Doppik über den Stand des Haushaltsvollzugs
Vorlage: 79/2013**

Hr. Pauli fragt nach dem aktuellen Stand der Gewerbesteuer 2013.

Antwort Steueramt:

Für den Zeitraum vom 01.01.2013-16.04.2013 liegt die Istzahl der Gewerbesteuer bei 904.320,34 €

Er erkundigt sich, welcher Betrag nun der aktuelle in Zeile 44 in der Finanzrechnung sei.

Antwort Kämmerei: In Zeile 44 stimmen die 17 Mio. Euro, das ist die Summe der Vorjahreswerte (also Saldo bis).

Herr Bruns fragt, ob die Auszahlung des Leistungsentgeltes noch nicht gebucht ist?

Antwort von Frau Keth:

Ja, das Leistungsentgelt für 2012 wird erst im April 2013 gebucht. Da diese Auswertung Stand März 2013 ist, ist diese Buchung nicht enthalten.

Frau Bolz stellt fest, dass die Abschreibungen in Zukunft exakter geplant werden können.

Antwort Frau Keth: Ja, das stimmt und dies wird in Zukunft genauer geplant.

Frau Bolz fragt, warum die Voraussetzungen zur Förderung des Klimaschutzmanagers nicht erfüllt wurden?

Antwort Frau Matthäus-Kranz:

In 2012 wollte die Stadt-Neu-Ansach gemeinsam mit der Stadt Usingen einen Klimaschutzmanager für die Umsetzung der Gebäude-Teilkonzepte beantragen. Die Stelle eines Klimaschutzmanagers für die Gebäude-Teilkonzepte war nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinien zwar grundsätzlich förderfähig. Der Fördergeber hatte eine gemeinsame Stelle für einen Klimaschutzmanager in den Städten Neu-Anspach und Usingen abgelehnt, da die Anzahl der Gebäude bzw. Gebäudesanierungsmaßnahmen zu gering sei.

Daraufhin hat die Stadt Neu-Anspach für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes beim BMU einen Förderantrag gestellt und einen positiven Förderbescheid erhalten. Das Klimaschutzkonzept wird bis Ende April 2013 fertig gestellt. Im Juni 2013 soll das Klimaschutzkonzept von den städtischen Gremien (in einer gemeinsamen Sitzung) verabschiedet werden.

Nach den neuen Förderrichtlinien des BMU, die ab dem 01.01.2013 gelten, besteht die Möglichkeit, einen Klimaschutzmanager für die Umsetzung von Klimaschutzkonzepten zu

beantragen. Voraussetzungen für die Förderung des Klimaschutzmanagers sind ein Klimaschutzkonzept, das nicht älter als drei Jahre ist, sowie ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums über die Umsetzung des Konzeptes und den Aufbau eines Klimaschutz-Controllingsystems. Der Aufgabenumfang der Stelle muss eine fachlich-inhaltliche Unterstützung rechtfertigen.

Nach Fertigstellung des Konzeptes soll mit dem Fördergeber abgestimmt werden, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Im Haushaltsjahr 2013 wurden Haushaltsmittel für eine halbe Stelle eines Klimaschutzmanagers für ein halbes Jahr eingestellt. Die Personalkosten für 2014 müssten dann bei den Mittelanmeldungen zum Haushalt 2014 berücksichtigt werden.

Von der Anzahl der Gebäude für die Beantragung eines Klimaschutzmanagers beim Teilkonzept eigene Liegenschaften stand nichts in den Förderrichtlinien. Eine Mindestanzahl der Gebäude wurde ausschließlich für die Beantragung des Teilkonzeptes in den Richtlinien genannt.

Herrn Pauli fällt auf, dass der Zaun des Waldschwimmbads netto geplant wurde. Er fragt, ob das nicht so richtig sei, da das Schwimmbad ja umsatzsteuerpflichtig sei und dies so als durchlaufender Posten zu sehen ist.

Antwort Kämmerei: Letztendlich ist das Schwimmbad ein Bereich, wo die Umsatzsteuer über die Steuererklärung zurückerstattet wird. Von daher ist hier die Netto-Veranschlagung richtig.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO-Doppik über den Stand des Haushaltsvollzugs zur Kenntnis.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 2.2 Projekt Barrierefreie Wohnungsresidenz "Mittendrin" in Kombination mit Einzelhandels- und/oder gewerblicher Nutzflächen und kirchlichen Gemeinschaftsräumen in der Neuen Mitte (Bürgerhaus/Feldbergcenter)
Ausschreibung eines Investorenauswahlverfahrens
Vorlage: 59/2013**

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Ausschreibung eines Investorenauswahlverfahrens für die Ergänzung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen der Neuen Mitte (Bürgerhaus/Feldbergcenter) mit barrierefreien Wohnungen in Verbindung mit der Marktanpassung der vorhandenen Einzelhandelsflächen sowie der Ergänzung durch Dienstleistungsbetriebe möglichst gemeinsam mit der Evangelischen Kirche vorzubereiten und den Gremien nach Abstimmung mit den unmittelbar Betroffenen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 2.3 Änderung des Ortsrechtes aufgrund der Änderung der Hess. Gemeindeordnung vom 16.12.2011
Vorlage: 30/2013**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, auf Grund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), folgende

**14. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
der Stadt Neu-Anspach vom 14.06.1993
in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 03.05.2011**

zu erlassen:

Artikel I

1. § 3 a Haushaltswirtschaft wird ersatzlos gestrichen

2. § 6 Öffentliche Bekanntmachungen erhält folgende Fassung:

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden im Sinne von § 5a der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise (GemLKrBeKV) unter www.Neu-Anspach.de bereitgestellt. Hiervon abweichend erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen bei Wahlen, Abstimmungen und im Bauleitplanverfahren im Usinger Anzeiger.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der Usinger Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt im Usinger Anzeiger im Sinne von § 1 Abs 1. der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise (GemLKrBeKV) auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Neu-Anspach, Bahnhofstraße 26 – 28 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Neu-Anspach, Stadtteil Anspach, Bahnhofstraße 26-28, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird

die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

Artikel II

Die Rechtswirksamkeit dieser 14. Änderungssatzung tritt gemäß § 6 Abs: 1 mit Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2.4 Grundstücksübernahme des Streubesitzes der Hessischen Landgesellschaft mbH

Vorlage: 57/2013

Herr Bruns fragt, ob eine Erläuterung des dritten Absatzes (letzter Satz) erfolgen kann? Und er fragt, warum eine Splittung des Kaufvertrages vorgenommen wird?

Antwort Frau Feldmann: Der Kaufpreis von 279.265,50 € setzt sich aus dem üblichen EWZ-Wert der Grundstücke von 96.916,75 € und dem Betrag von 182.348,75 € zusammen. Der Betrag von 182.348,75 € wird aus Kostengründen (Einsparung der Vertragsnebenkosten und der Grunderwerbssteuer) und zur Vermeidung von Begehrlichkeiten gesondert abgerechnet. In dem Betrag stecken sämtliche der HLG bis heute entstandenen Finanzierungs-, Verwaltungs- und Bevorratungskosten sowie ein Ausgleichsbetrag, da die HLG die Grundstücke nach Veräußerung nicht mehr für Ausgleichsmaßnahmen für von ihr betreuten Projekte an anderen Orten einsetzen kann. Ökopunkte sind noch keine entstanden, da noch keine Maßnahmen durchgeführt wurden.

Beschluss:

Es wird beschlossen, nach Genehmigung des Haushaltes 2013 die Grundstücke

Gemarkung Anspach

Flur 8 Flurstück 100	(9.786 m ²)
Flurstück 103	(2.600 m ²)
Flur 22 Flurstück 112	(2.867 m ³)
Flurstück 107	(4.935 m ²)
Flurstück 163	(2.665 m ²)
Flur 19 Flurstück 72	(4.285 m ²)
Flurstück 71/3	(1.465 m ²)
Flurstück 71/4	(2.455 m ²)
Flurstück 34	(4.995 m ²)
Flur 26 Flurstück 15	(4.034 m ²)
Flurstück 16	(2.964 m ²)
Flur 7 Flurstück 128	(11.231 m ²) und

Gemarkung Hausen-Arnsbach

Flur 4 Flurstück 9	(7.777 m ²)
--------------------	-------------------------

von der Hessischen Landgesellschaft mbH zum Preis von 279.265,50 € anzukaufen.

Die Vertragskosten gehen zu Lasten der Stadt.

Haushaltsmittel stehen bei I096107 - Erwerb von Grundstücken - zur Verfügung. Der den Haushaltsansatz übersteigende Betrag soll zu Lasten der bei der I096104 - Erwerb von Grundstücken für das Gewerbegebiet Am Kellerborn 2. BA - eingestellten Finanzierungsmittel gehen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

2.5 Heisterbachstraße, 4. BA Archäologische Untersuchung Kostenübernahmeerklärung Vorlage: 98/2013

Diese Vorlage wurde zu Beginn der Sitzung vom Bürgermeister eingebracht.

Beschluss:

Es wird beschlossen, unter Einbeziehung der Sachdarstellung der Vorlage XI/98/2013 der Hessen-Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Frankfurt mitzuteilen, dass die Stadt Neu-Anspach die Kosten für die erforderliche archäologische Untersuchung gemäß der Kostenkalkulation der Hessen-Archäologie vom 05.02.2013 mit einer Gesamtsumme von bis zu 803.880 € - vorbehaltlich einer noch ausstehenden Prüfung der Zuwendungsfähigkeit nach GVFG – übernimmt.

Haushaltsmittel sind unter I 096207 – Heisterbachstraße, 4. BA – im Haushalt 2013 eingestellt.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Mitteilungen des Magistrats

3.1 Mitteilung der Verwaltung Vorlage: 63/2013

Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen & Umwelt hat folgende Mitteilungen angefertigt:

1. Bei der Beratung des Sportentwicklungsplanes im Dezember 2012 wurde unter anderem beschlossen, die Kosten der Funktionsverbesserung der Sportanlage in Westerfeld unter Einbeziehung der von der SG Westerfeld mit Schreiben vom 28.12.2007 dargelegten Kostenaufstellung im Verhältnis zur Kostendarstellung in der Vorlage zu überprüfen. Die Überprüfung ergab, dass die vorliegende Kostenberechnung der SG Westerfeld nicht mit der Kostenberechnung des Leistungsbereiches Technische Dienste und Landschaft verglichen werden kann. Die Kostenberechnung des LB Technische Dienste geht von einem gemäß DFB-Vorgabe ausgeführten Kunstrasenplatzes mit den Abmessungen 109 x 70 m aus. Die Kostenaufstellung der SG Westerfeld ist auch eine Mischkalkulation aus Fremd- und Eigenleistungen und es werden Einsparungsmöglichkeiten aufgezeichnet, die nicht in Eigenleistung ausgeführt werden dürfen (wie z.B. Stromnetz Syna).
2. In den nächsten Wochen wird das Klimaschutzkonzept für Neu-Anspach fertig gestellt werden und den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung gegeben. Den Mitteilungen ist eine Information für die Gremien zum Themenkomplex "wirtschaftliche Bedeutung des Energiesektors" beigefügt. Vor der Beschlussfassung werden den Stadtverordneten über den Sitzungsdienst (Newsletter) weitere Informationen zugestellt.
3. Diesen Mitteilungen ist ein Vermerk mit einem kurzen Zwischenbericht über den Stand und die weiteren Schritte für die Erstellung des Klimaschutzkonzeptes beigefügt.

4. Anfragen und Anregungen

Frau Birk-Lemper macht den Vorschlag, dass dem Ausschuss am Ende des Jahres eine Auswertung der Blitzstationen vorgelegt wird.

Herr Hoffmann sagt zu, diese Auswertung vorzulegen.

Herr Kraft fügt hier hinzu, dass es für die Akzeptanz der Bürger auch sinnvoll wäre, den Grund für den Blitzstandort mit aufzulisten.

Herr Hoffmann stimmt hier ebenfalls zu.

5. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Zu diesem TOP liegt nichts vor.


Ulrike Bolz
Vorsitzende


Franziska Keth
Schriftführerin